

Waren- aller Art innerhalb des Gemeindebezirks Groß-Berlin zuzulassen. Die Anmeldung der Geschäfte und ihre etwaige spätere Schließung erfolgt durch die Bezirksämter.

In Streitfällen entscheidet die Spruchkammer laut Anordnung vom 18. Juni 1945 endgültig.

Die Registrierung der Firmen selbst erfolgt durch den Magistrat, Abt. Handel und Handwerk.

Berlin, den 16. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orl o p p

Bau- und Wohnungswesen

Vorübergehende Befreiung von der Zinszahlung für Hypotheken, Grundschulden und Abgeltungsdarlehen auf Berliner Grundstücken

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrags auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir mit Zustimmung des Stadtkommandanten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Dauer der Erhebung der Gebäudeinstandsetzungsabgabe der Stadt Berlin vom 2. Juli 1945, d. h. für die Zeit vom 1. August 1945 bis zum 31. Juli 1946 einschließlich, sind für Hypotheken, Grundschulden und Abgeltungsdarlehen, für welche ein im Stadtbezirk Berlin belegenes und von der Gebäudeinstandsetzungsabgabe erfaßtes Grundstück haftet, Zinsen und Tilgungsbeträge nicht zu entrichten.

(2) Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Haftung des persönlichen Schuldners.

§ 2

Das Kapital, dessen Verzinsung und Tilgung nach § 1 vorübergehend wegfällt, wird in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 31. Juli 1946 nicht fällig.

§ 3

Der Magistrat der Stadt Berlin kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Gebäudeinstandsetzungsabgabe der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Dr. Werner

Finanz- und Steuerwesen

Lohnsummensteuer

Lohnsummensteuererklärungen nicht mehr vierteljährlich, sondern nur noch jährlich! Hebesatz wie bisher 1,2% der steuerpflichtigen Lohnsumme.

Zwecks Ersparung von Papier und Arbeit sind die Lohnsummensteuererklärungen ab 1. April 1945 nicht mehr vierteljährlich, sondern nur noch einmal für das Jahr, und zwar am 20. Januar, für das vorangegangene Kalenderjahr, abzugeben, erstmalig am 20. Januar 1946.

An der vierteljährlichen Zahlung der Steuer wird dadurch nichts geändert. Vielmehr bleiben die vierteljährlichen Zahlungender Lohnsummensteuer am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar unverändert weiter bestehen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungstermine fällt die Vergünstigung der jährlichen Erklärung fort und es bleibt bei der Verpflichtung zur vierteljährlichen Erklärung.

Der Hebesatz ist der gleiche wie im Vorjahr und beträgt 1,2% der steuerpflichtigen Lohnsumme. Danach ist am 20. April, 20. Juli und 20. Oktober d. J. und am 20. Januar nächsten Jahres die Lohnsummensteuer weiter mit 1,2% der steuerpflichtigen Lohnsumme des vorangegangenen Vierteljahres und, wenn diese bis zum Zahlungstermin nicht ermittelt werden kann, in Höhe des zuletzt gezahlten Vierteljahrsbetrages an die zuständige Stadtsteuerkasse als Vorauszahlung zu entrichten. Ergeben sich am Jahresschluß Minderzahlungen, so sind

diese spätestens zu dem für die letzte Jahresrate festgesetzten Termin nachzuzahlen. Überzahlungen sind entweder auf die nächste Vierteljahresrate anzurechnen oder zu erstatten.

Berlin, den 18. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
I. A.: Dr. Siebert

Gebäudeinstandsetzungsabgabe der Stadt Berlin

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärischen Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir mit Zustimmung des Stadtkommandanten folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Abgabe

Zur Aufbringung der Mittel für den Wiederaufbau der durch das Naziregime beschädigten Gebäude und damit zur Sicherung und Wiederherstellung des notwendigen Wohn- und Arbeitsraums in Berlin wird eine besondere Abgabe von allen bebauten Grundstücken in